



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Verbände gemäß Verteiler V

**-nur per E-Mail-**

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4522  
FAX +49 (0)228 99-300-807-4522

ref-lf11@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Betriebs  
von unbemannten Fluggeräten**

Bezug: Verbändebeteiligung gemäß § 47 GGO  
Aktenzeichen: LF11/61811.8/7  
Datum: Bonn, 06.10.2016  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten zu Ihrer Kenntnis und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis

**Freitag, 21. Oktober 2016**

per E-Mail an die Adresse [ref-lf11@bmvi.bund.de](mailto:ref-lf11@bmvi.bund.de). Der Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Der Verordnung liegt ein risikobasierter Ansatz („Gleiche Risiken müssen gleich behandelt werden“) zu Grunde, woraus eine weitgehende Gleichbehandlung von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen resultiert. Diese Gleichbehandlung bedeutet eine gewisse Erleichterung für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, während die Flugmodelle einer stärkeren Regulierung unterworfen werden als bisher. Dabei wird den Interessen des traditionellen, in Vereinen ausgeübten Modellflugsports durch einige besondere Regelungen Rechnung getragen. Der Entwurf enthält folgende Kernpunkte:





- Die bisher geltende pauschale Erlaubnispflicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen entfällt; sie besteht nur noch in den Fällen des **§ 21a** Absatz 1 LuftVO-E und damit insbesondere erst für Geräte mit einer Gesamtmasse von mehr als 5 kg. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung dar, durch die gleichzeitig die zuständigen Erlaubnisbehörden entlastet werden. Sofern die Erlaubnis für den Betrieb eines Geräts mit einer Gesamtmasse von mehr als 5 kg beantragt wird, muss künftig zusätzlich ein Qualifikationsnachweis erbracht werden, § 21a Absatz 5 LuftVO-E.
- § 21a Absatz 2 LuftVO-E stellt klar, dass der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erlaubnisfrei ist.
- Unabhängig davon verbietet **§ 21b** LuftVO-E den Betrieb sowohl von unbemannten Luftfahrtsystemen als auch von Flugmodellen über besonders sensiblen oder sicherheitsrelevanten Bereichen (Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, im kontrollierten Luftraum, über Verkehrswegen etc.).
- Auch über Wohngrundstücken wird der Betrieb für Geräte mit Kamera o.ä. bzw. mit einem Gewicht von mehr als 0,25 kg untersagt. Dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten Betroffene dem Überflug ausdrücklich zugestimmt hat.
- Des Weiteren ist der Betrieb in Flughöhen über 100 Metern über Grund grundsätzlich verboten, es sei denn, der Steuerer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer oder verfügt über einen Kenntnissnachweis gemäß §§ 21d oder 21e LuftVO-E.



Seite 3 von 3

- Der Betrieb außerhalb der Sichtweite ist nur noch dann verboten, soweit das Gerät weniger als 5kg wiegt und damit erlaubnisfrei betrieben werden darf. Im Übrigen kann diese Art des Betriebs künftig von der Behörde (ggf. unter entsprechenden Auflagen) erlaubt werden. Gleichzeitig wird die Steuerung von unbemannten Fluggeräten mittels sog. Videobrille unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.
- § 21b Absätze 2 und 3 LuftVO-E sehen Ausnahmemöglichkeiten von den Betriebsverboten vor.
- Zudem wird eine Kennzeichnungspflicht für Fluggeräte ab einem Gewicht von 0,25 kg eingeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Vorblatt und die Begründung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirsten Truscello